

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 20. Juli 1951

Nr.87

Tag	Inhalt	Seite
12. 7. 51	Vierte Durchführungsbestimmung zu der Verordnung zur Änderung der Besteuerung der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz (LStÄVO) — Gewährung steuerfreier Pauschbeträge für Lohnempfänger und Angehörige der freischaffenden Intelligenz .....	693
20. 7.51	Anordnung über die vorübergehende Änderung der Zuschläge zum Liegegeld in der Binnenschifffahrt .....	696
Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt Nr. 22		696

**Vierte Durchführungsbestimmung\* \*)  
zu der Verordnung zur  
Änderung der Besteuerung der Lohnempfänger  
und der freischaffenden Intelligenz (LStÄVO).  
— Gewährung steuerfreier Pauschbeträge  
für Lohnempfänger und Angehörige  
der freischaffenden Intelligenz —**

**Vom 12. Juli 1951**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 der Verordnung vom 24. Mai 1951 zur Änderung der Besteuerung der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz (GBl. S. 493) wird bestimmt:

**I. Werbungskosten und Sonderausgaben**

**§ 1**

Werbungskosten und Sonderausgaben sind bei der Errechnung der Steuerbeträge in der Lohnsteuertabelle mit einem Betrag von monatlich 65,— DM berücksichtigt. Werbungskosten und Sonderausgaben, die zusammen den Betrag von 65,— DM monatlich übersteigen, werden auf Antrag durch das Finanzamt am Wohnsitz des Antragstellers als steuerfrei auf der Lohnsteuervkarte vermerkt. Die Werbungskosten und Sonderausgaben müssen glaubhaft gemacht oder nachgewiesen werden.

**II. Steuerfreie Pauschbeträge  
für erhöhte Werbungskosten und Sonderausgaben**

**§ 2**

(1) Ein Pauschbetrag zur Abgeltung der Werbungskosten und Sonderausgaben, die den in die Tabelle

eingearbeiteten Betrag in Höhe von 65,— DM monatlich übersteigen, wird gewährt:

1. Hauptdirektoren, Hauptingenieuren (technischen Leitern), Produktionsleitern, Leitern des Finanzwesens (Hauptbuchhaltern), kaufmännischen Leitern, Kulturleitern und Personalleitern, soweit sie in
  - a) Vereinigungen volkseigener Betriebe (WB),
  - b) volkseigenen Betrieben, die einem Eachministerium der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik direkt unterstellt sind,
  - c) den Abteilungen für die Staatlichen Aktiengesellschaften (SAG),
  - d) Vereinigungen volkseigener Güter (VVG),
  - e) Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB),
  - f) Vereinigungen volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen (VVMAS),
  - g) den Zentralen der Deutschen Handels-  
• zentrale (DHZ und DSGHZ),
  - h) der Gesellschaft für Innerdeutschen Handel (IDH) oder
  - i) den Deutschen Außenhandelsanstalten (DAHA)

beschäftigt sind,

in Höhe von monatlich . V. 150,— DM;

2. Hauptgeschäftsführern und Hauptbuchhaltern der zentralen Leitungen sowie Leitern und

\*) I. Durchführungsbestimmung (GBl. 1951 S. 613)  
II. Durchführungsbestimmung (GBl. 1951 S. 614)  
III. Durchführungsbestimmung (GBl. 1951 S. 615)